

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.508.012

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15578/J** des Abgeordneten **Mag. Christian Ragger** betreffend **Fleckerlteppich bei Pflegeausbildungs-Prämie** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Wie beurteilen Sie diese Kritik der Volksanwaltschaft?*
- *Warum wurde von Ihrem Ministerium zur Pflegeausbildungs-Prämie keine einheitliche Richtlinie für ganz Österreich ausgearbeitet?*
- *Wurde absichtlich die Handhabe dazu auf die Bundesländer übertragen?*
 - a. *Wenn ja, welchen Zweck sollte das erfüllen?*
 - b. *Wenn nein, warum ist dann dieser Fehler passiert?*
- *Welche Stellungnahme geben Sie zu dem Umstand ab, dass nun einige in der Pflegeausbildung diese Prämie nicht bekommen?*
- *Können Sie diesen Personen schnell Hilfe anbieten?*
 - a. *Wenn nein, wo sehen Sie die Verantwortung dafür, dass diese Personen in Stich gelassen werden?*
 - b. *Wenn ja, wann werden Sie Hilfe zukommen lassen?*

- *Haben Sie den Bundesländern Empfehlungen hinsichtlich der Handhabe der Pflegeausbildungs-Prämie erteilt?*
 - a. Wenn ja, welche waren das?*

Das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) ist als Teil des ersten Pflegereform-Pakets mit 19. Juli 2022 in Kraft getreten. Mit der Gewährung von Zweckzuschüssen unterstützt der Bund die Länder im Bereich von Pflegeausbildungen, damit vor allem Berufseinsteigende für die Pflege gewonnen werden können. So soll die Ausbildung attraktiver gestaltet und dem prognostizierten Personalmangel vorgebeugt werden.

Das Gesetz sieht Zweckzuschüsse an die Länder für die Ausbildungsjahre 2022/2023 bis 2024/2025 iHv insgesamt 264 Millionen Euro vor, wobei die Verteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel erfolgt. Der Bund beteiligt sich an Aufwendungen der Länder für die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu zwei Dritteln.

Im Fokus steht ein Ausbildungsbeitrag in Höhe von monatlich 600 Euro an Auszubildende zu Berufen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) sowie nach Art. 1 Abs. 2 Z 1 und 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe. Erfasst sind Personen, die nicht bereits Leistungen des AMS erhalten. Bleiben nach vollständiger Finanzierung der Ausbildungsbeiträge noch Mittel der Zweckzuschüsse übrig, können diese ab 2023 für weitere im Gesetz vorgesehene Maßnahmen zur Attraktivierung von Ausbildungen in der Pflege verwendet werden, wie etwa für den Ersatz von Schulgeldern oder andere innovative Maßnahmen.

Festgehalten wird, dass die Zuständigkeit für das Pflegepersonal grundsätzlich sowie die Ausbildung desselben bei den Ländern liegt, weshalb die Umsetzung des Gesetzes diesen übertragen wurde. Der Gesetzgeber hat mit Beschluss des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes (PAusbZG) bereits vergleichsweise detaillierte Vorgaben speziell über die Gestaltung der Ausbildungsbeiträge gemacht, wie oben erläutert.

Festzuhalten ist ebenso, dass die Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse für die Länder nicht verpflichtend ist, auch wenn Ziel des Gesetzes ist, durch die Zweckzuschüsse eine österreichweite Vereinheitlichung bei den Ausbildungsbeiträgen herzustellen. Die Umsetzung innovativer Maßnahmen, welche das Gesetz optional vorsieht, wurde durch den Gesetzgeber ebenfalls nicht exakt durch z.B. eine Richtlinie konkretisiert, da feststeht, dass die Länder einen besseren Überblick über die Begebenheiten vor Ort haben und daher den bestmöglichen Einsatz der Mittel festlegen können.

Der Gesetzgeber hat einen Rahmen für die Umsetzung des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes (PAusbZG) geschaffen, so dass die für das Pflegepersonal zuständigen Bundesländer genauere, dem jeweiligen Bundesland und der dort herrschenden konkreten Ausbildungslandschaft angepasste Umsetzungsmodalitäten verfolgen können.

Während des Prozesses der Gesetzwerdung erfolgte eine Begutachtung, bei der insgesamt 61 Stellungnahmen eingebracht wurden. Sämtliche Bundesländer haben im Zuge der Begutachtung Stellungnahmen abgegeben. Darüber hinaus wurde die Umsetzung mit den Ländern auf administrativer Ebene abgestimmt, um einvernehmlich einheitliche Rahmenbedingungen bzw. Modalitäten festzulegen und damit der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, eine österreichweite Attraktivierung der Pflegeausbildungen durch die Ausbildungsbeträge zu erreichen. Auch bezüglich der im Gesetz vorgesehenen Pflegeausbildungsbanken gab es mehrere Treffen mit den Ländern zur Abstimmung der Umsetzung.

Die Kritik aus dem Bericht der Volksanwaltschaft wird seitens des Sozialministeriums zur Kenntnis und zum Anlass für weitere Überlegungen genommen. Gleichfalls sehe ich die zuständigen Bundesländer in der Pflicht, sich ebenfalls mit der Thematik auseinanderzusetzen und die kritisierte Praxis nach Möglichkeit zu überdenken.

Fragen 7 und 8:

- *Sehen Sie einen Wettstreit der Bundesländer über Ausbildungsinteressierte entstehen?*
 - a. *Wenn ja, wurde dieser Umstand bewusst in Kauf genommen?*
 - i. *Wenn nein, warum hat man diese Entwicklung nicht zuvor angenommen?*
 - b. *Wenn ja, wie werden Sie auf diesen beginnenden Wettstreit der Bundesländer um Auszubildende nun abstellen?*
- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Bundesländergrenzen in Zukunft keine Rollen mehr in der Pflegeausbildung spielen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*

Der (zukünftige) Mangel an Pflegepersonal ist nicht nur in Österreich, sondern auch europaweit evident. Der Bund hat es sich daher, auch in Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes, zur Aufgabe gemacht, die Ausbildungen sowie die Beschäftigung in der Pflege zu attraktivieren. Einheitliche Rahmenbedingungen für das gesamte Bundesgebiet zu schaf-

fen, wie im Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) definiert, wird dieser Zielsetzung gerecht. Derzeit liegen keine begründeten Anhaltspunkte vor, die einen Wettstreit der Bundesländer über Ausbildungsinteressierte vermuten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch